

SATZUNG DER GEMEINDE

HEIDMOOR

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl. S. 410) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.1985 (GVBl. 1387 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.07.1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erhaltene Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die ~~betreffenden Bürger und~~ berufenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.02.1990 unter Fristsetzung bis zum 25.04.90 um Stellungnahme gebeten worden. ~~Die betroffenen Bürger wurden in einem Kopierverfahren entsprechend § 34(2) BauGB beteiligt.~~
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.07.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung - bestehend aus der Planzeichnung - wurde am 04.07.1990 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerke Nr 1 - 3 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE HEIDMOOR



DEN 22.10.1990

Karl Wulken
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

AMT BAD BRAMSTEDT-LAND



DEN 19.4.1991

AMTSVORSTEHER

GEMEINDE HEIDMOOR



DEN 7.5.1991

Karl Wulken
BÜRGERMEISTER

AMT BAD BRAMSTEDT-LAND



DEN 27.5.1991

am Vertretung:
Klaus Obelack
stellv. AMTSVORSTEHER

Zeichenerklärung

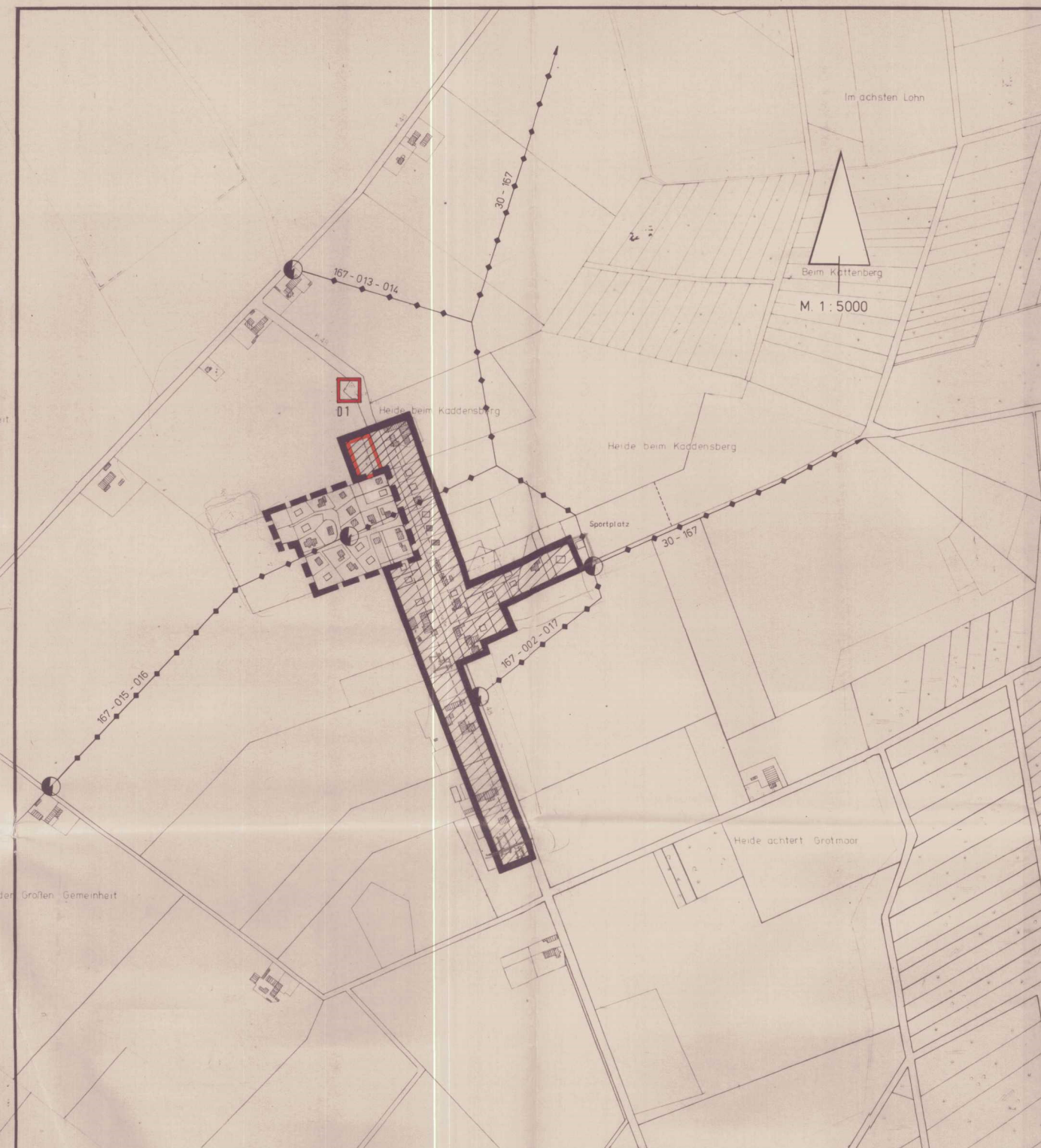
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/drei im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- ▨ Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
- ▤ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1,
- K&B 15m Anbauverbot gem. § 29(1) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
- Teilbereich gestrichen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.1991

Flächen für Versorgungsanlagen: § 9 (1)12 BauGB, Zweckbestimmung: Elektrizität, (vorhandene Trafostation)

Hauptversorgungsleitungen; § 9 (1)13 BauGB; vorh. 11-kV-Freileitung; (oberirdisch)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 17 DSchG:

01 Archäologisches Denkmal mit Nummer des Denkmalbuches;



ameinheit

In der Großen Gemeinheit